Anlage

Umsatzsteuer - Zuwendungen und Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 (ABL EG Nr. L 169 S. 1), können die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern Ausgleichszahlungen für auferlegte gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen oder Zuwendungen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Nahverkehrsleistungen auf vertraglicher Grundlage erhalten, wenn die Fahrgeldeinnahmen zur Kostendeckung nicht ausreichen (Art. l, 6 und 14 EWG-VO 1191/69).

Das Land Brandenburg ist ab dem 1. Januar 1996 Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs. Auf Antrag von Landkreisen oder kreisfreien Städten kann das für Verkehr zuständige Ministerium diese Pflichtaufgabe auch auf die Antragsteller übertragen, soweit es sich um abgrenzbare Strecken ohne landesweite Bedeutung handelt.

Für den übrigen Personernahverkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger. Sie können zur Erfüllung dieser Aufgaben Zweckverbände bilden (§ 3 Abs. l bis 3 ÖPNVG, GVOB1 für das Land Brandenburg 1995 Teil I Nr. 20 S. 252ff, s. 253)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt hierzu folgendes:

Die finanziellen Leistungen der für die öffentliche Nahverkehrsbedienung zuständigen Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen stellen echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse dar, wenn sie dazu bestimmt sind, allgemein eine ausreichende 'Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten.

Werden dagegen Einzelleistungen konkret vereinbart, liegt ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vor. Fahrplanmäßig festgelegte Verkehrsangebote zur Bedienung der Allgemeinheit im öffentlichen Personennahverkehr sind nicht als Gegenstand einer konkreten Bestellung einzelner Nahverkehrsleistungen anzusehen. Die Zahlungen hierfür unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer.

Vereinbarungen von Gebietskörperschaften mit Verkehrsunternehmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs sind verkehrsrechtlich auch außerhalb der Regelungen der EG-Verordnung möglich. Zahlungen aufgrund derartiger Vereinbarungen unterliegen unter den o. a. Voraussetzungen ebenfalls nicht der Umsatzsteuer